



Kurzinformation

Zum Weiterbetrieb der noch betriebenen Atomkraftwerke in Deutschland

In Deutschland sind derzeit noch drei Atomkraftwerke, also Anlagen zur Spaltung von Kernbrennstoffen zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität, in Betrieb, nämlich die Werke Isar 2, Emsland und Neckarwestheim 2. Gemäß § 7 Abs. 1a Nr. 6 des Atomgesetzes (AtomG)¹ erlischt mit Ablauf des 31. Dezember 2022 die Berechtigung zum Leistungsbetrieb dieser Anlagen.² Im Folgenden werden, ohne dass insoweit eine abschließende Bewertung vorgenommen wird, die rechtlichen Gesichtspunkte aufgezeigt, die bei der Prüfung einer Laufzeitverlängerung zu berücksichtigen wären.

Ein Leistungsbetrieb der genannten Anlagen über den 31. Dezember 2022 hinaus ist nur möglich, wenn das gesetzlich angeordnete Erlöschen der Berechtigung entfällt. Eine Rücknahme dieser gesetzgeberischen Entscheidung würde somit grundsätzlich die Fortführung eines bereits genehmigten Betriebs ermöglichen, sodass es hierzu keiner erneuten behördlichen Genehmigung bedürfte. Der Europäische Gerichtshof hatte jedoch in seinem Doel-Urteil entschieden, dass **aus europarechtlichen Gründen** auch bei einer gesetzlichen Laufzeitverlängerung eine **grenzüberschreitende Umweltverträglichkeitsprüfung** erforderlich sein kann.³ Diese Ansicht wurde in dem Verfahren auch von Deutschland vertreten.⁴ Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) weisen in einer gemeinsamen „Prüfung des Weiterbetriebs von Atomkraftwerken aufgrund des

-
- 1 Gesetz über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Art. 1 18. AtGÄndG vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3530).
 - 2 § 7 Abs. 1a Satz 1 ist gemäß Urteil des BVerfG vom 6. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3451) unvereinbar mit Art. 14 Abs. 1 GG, soweit das Gesetz nicht eine im Wesentlichen vollständige Verstromung der den Kernkraftwerken in Anl. 3 Spalte 2 zum Atomgesetz zugewiesenen Elektrizitätsmengen sicherstellt und keinen angemessenen Ausgleich hierfür gewährt. Der Gesetzgeber ist verpflichtet, eine Neuregelung spätestens bis zum 30. Juni 2018 zu treffen. § 7 Abs. 1a Satz 1 ist bis zu einer Neuregelung weiter anwendbar. Vgl. zudem BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 29. September 2020 – 1 BvR 1550/19 –, Rn. 1-86, http://www.bverfg.de/e/rs20200929_1bvr155019.html.
 - 3 EuGH (Große Kammer), Urteil vom 29. Juli 2019 - C-411/17, Rn. 94, BeckRS 2019, 15835 Rn.
 - 4 Stellungnahme des Bundesumweltministeriums zum EuGH-Urteil zu Doel vom 29. Juli 2019, abrufbar unter: <https://www.bmuv.de/meldung/stellungnahme-des-bundesumweltministeriums-zum-eugh-urteil-zu-doel>.

Ukraine-Krieges“ vom 7. März 2022 vor diesem Hintergrund darauf hin, dass sich die Bundesrepublik bei einer Laufzeitverlängerung der genannten Anlagen „dem wohl kaum entziehen [könnte]“.⁵ Der Verband Kerntechnik Deutschland e.V. (KernD) betont demgegenüber in einer „Fachliche[n] Kommentierung des Prüfvermerks der Bundesregierung“ vom 15. März 2022, dass der EuGH über eine Verlängerung der Laufzeit um zehn Jahre zu entscheiden gehabt hätte, die aktuell nicht zur Debatte stehe, und zudem eine Ausnahme für den Fall festgelegt habe, dass der Mitgliedstaat nachweise, dass andernfalls die Energiesicherheit gefährdet wäre.⁶

Ein Laufzeitverlängerungsgesetz würde **aus verfassungsrechtlichen Gründen** eine **neue Risiko- und Güterabwägung** erfordern. Das Bundesverfassungsgericht hat die Entscheidung für oder gegen die rechtliche Zulässigkeit der friedlichen Nutzung der Kernenergie als eine normative Grundsatzentscheidung bezeichnet, die weitreichende Auswirkungen auf die Bürger, insbesondere auf ihren Freiheits- und Gleichheitsbereich, und auf die allgemeinen Lebensverhältnisse habe.⁷ Werde die Grundlage dieser Entscheidung durch neue, im Zeitpunkt des Gesetzeserlasses noch nicht abzu- sehende Entwicklungen entscheidend in Frage gestellt, könne der Gesetzgeber von Verfassungs wegen gehalten sein zu überprüfen, ob die ursprüngliche Entscheidung auch unter den veränderten Umständen aufrechtzuerhalten sei.⁸ Mit der Änderung des Atomgesetzes 2011 hat der Gesetzgeber die Entscheidung getroffen, die von der Nutzung von Atomkraft ausgehenden Risiken nur noch bis Ablauf des Jahres 2022 zu tolerieren und sie bis dahin durch die schrittweise Abschaltung einzelner Werke zu reduzieren. Eine Verlängerung der Laufzeit der verbleibenden drei Atomkraftwerke über das Jahr 2022 hinaus würde eine grundlegende Änderung der 2011 getroffenen Abwägung darstellen. BMWK und BMUV betonen in diesem Zusammenhang, dass „mit Blick auf die Risiken der Kernenergienutzung und den Schutz des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit hohe Hürden, gerade angesichts der neu zu betrachtenden Risiken als Konsequenz des Ukraine-Krieges [bestehen]. Angesichts des begrenzten Beitrags der verbliebenen Kernkraftwerke zur Stromversorgung bleiben Zweifel, ob eine Verlängerung in der aktuellen Situation verfassungsrechtlich belastbar begründet werden kann.“⁹ Die KernD-Stellungnahme weist demgegenüber darauf hin, dass die Risiko- und Güterabwägung nach Fukushima auf „rein politischen Erwägungen“ basiert habe und die deutschen Anlagen aus „technischer Sicht“ zu den „robustesten weltweit“ gehörten.¹⁰

5 BMWK/BMUV, Prüfung des Weiterbetriebs von Atomkraftwerken aufgrund des Ukraine-Kriegs vom 7. März 2022, S. 1, abrufbar unter: https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/P-R/pruefvermerk-laufzeitverlaengerung-atomkraftwerke.pdf?__blob=publicationFile&v=6.

6 KernD, Fachliche Kommentierung des Prüfvermerks der Bundesregierung „Prüfung des Weiterbetriebs von Atomkraftwerken aufgrund des Ukraine-Kriegs“ vom 15. März 2022, S. 2 f., abrufbar unter: https://www.kernd.de/kernd-wAssets/docs/presse/Kommentar_KernD_Pruefvermerk_BReg_Weiterbetrieb_KKW.pdf. – Vgl. dazu EuGH a.a.O. Rn. 94 ff., der in Rn. 97 f. darauf hinweist, dass auch im Falle des Vorliegens dieser Ausnahme der Mitgliedstaat dazu verpflichtet sei, „zu prüfen, ob eine andere Form der Prüfung angemessen ist, sowie der betroffenen Öffentlichkeit die in diesem Rahmen gewonnenen Informationen zugänglich zu machen und die Kommission vor Erteilung der Genehmigung über die Gründe für die Gewährung dieser Ausnahme zu unterrichten [...]“.

7 BVerfGE 49, 89, 127.

8 BVerfGE 49, 89, 130.

9 BMWK/BMUV a.a.O. S. 1 f., 5 (dort auch wörtliche Zitate).

10 KernD a.a.O. S. 3.

Weitere Bedingung für den Weiterbetrieb der Anlagen ist nach den **internationalen Standards** der Internationalen Atomenergiebehörde, die in § 19a AtomG ihren gesetzlichen Niederschlag gefunden haben, die Durchführung einer **periodischen Sicherheitsüberprüfung**. Hiernach ist diese alle zehn Jahre durchzuführen, um die Sicherheit der Anlagen nach dem aktuellen Standard zu überprüfen.¹¹ § 19a Abs. 2 AtomG enthält jedoch eine Ausnahme für den Fall, dass der Betrieb innerhalb von drei Jahren nach dem eigentlichen Termin für die Sicherheitsüberprüfung eingestellt werden soll. Aufgrund dieser Regelung war der letzte Termin für die drei noch laufenden Kraftwerke der 31. Dezember 2009, sodass eine erneute Sicherheitsüberprüfung im Fall eines Weiterbetriebs durchzuführen wäre.¹² BMWK und BMUV sind der Auffassung, dass aktuell „nicht belastbar abgeschätzt werden [kann], in welchem Umfang aufgrund dieser Sicherheitsüberprüfung Nachrüstungsanforderungen entstehen und in welchem Zeitraum (und zu welchen Kosten) diese durchgeführt werden können.“ Es sei aber davon auszugehen, dass der dadurch sowie durch Wiederschulen des für den Weiterbetriebs erforderlichen Personals bedingte Mehraufwand so groß ist, dass „eine Verlängerung der Laufzeiten der Atomkraftwerke nicht bloß um 2-3 Jahre, sondern für mindestens drei bis fünf Jahre notwendig [ist], um den Aufwand wirtschaftlich zu rechtfertigen.“¹³ Der KernD rechnet dagegen bei der erneuten Sicherheitsüberprüfung „nicht mit nennenswerten Defiziten“. Aus seiner Sicht könne „ein Weiterbetrieb der Kernkraftwerke ohne Abstriche beim vorhandenen Sicherheitsniveau erfolgen.“¹⁴

Auch bezüglich der **Kosten** einer Laufzeitverlängerung liegen unterschiedliche Einschätzungen vor. BMWK und BMUV führen als Kostenpunkte, neben dem Weiterbetrieb und der Entsorgung des anfallenden Atommülls, insbesondere die Prämien für eine Haftpflichtversicherung an sowie nach der Sicherheitsüberprüfung möglicherweise notwendige Investitionen in die Sicherheit der Anlagen und dadurch bedingte Stillstandsphasen.¹⁵ Der KernD hingegen geht von keinen nennenswerten Mehrkosten pro Betriebsjahr gegenüber dem jetzigen, wirtschaftlich durchgeführten Betrieb aus.¹⁶ Eine genaue Bezifferung nehmen beide Seiten nicht vor.

11 Vgl. § 19a Abs. 1 Satz 3 AtomG; International Atomic Energy Agency, Periodic Safety Review for Nuclear Power Plants, IAEA Safety Standards Series No. SSG-25, IAEA, Vienna (2013), S. 1, 3, abrufbar unter: https://www-pub.iaea.org/MTCD/Publications/PDF/Pub1588_web.pdf.

12 BMWK/BMUV a.a.O. S. 2, KernD a.a.O. S. 3.

13 BMWK/BMUV a.a.O. S. 2, 3, 5 f. (dort auch wörtliche Zitate).

14 KernD a.a.O. S.3 f.

15 BMWK/BMUV a.a.O. S. 3.

16 KernD a.a.O. S.6.